

# Ausführungsbestimmungen über die Kostenübernahme bei ausserkantonaler stationärer Spitalbehandlung

vom 17. September 1996<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

in Ausführung von Artikel 41 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994<sup>2</sup>,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen regeln, unter welchen Voraussetzungen der Kanton die Kosten nach Art. 41 Abs. 3 KVG übernimmt, wenn eine im Kanton wohnhafte versicherte Person die Leistungen eines ausserkantonalen öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals beansprucht.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Abkommen mit andern Kantonen bzw. mit ausserkantonalen Kliniken.

### Art. 2 *Voraussetzungen der Kostenübernahme*

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten im Sinne von Art. 41 Abs. 3 KVG, wenn und insoweit als:

- a. medizinische Gründe eine ausserkantonale stationäre Spitalbehandlung erfordern;
- b. die Verfahrensvorschriften dieser Ausführungsbestimmungen eingehalten sind;
- c. die fragliche Einrichtung über eine Vereinbarung mit dem Kanton Obwalden verfügt.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Eine Kostengutsprache an eine Einrichtung, mit welcher keine Vereinbarung besteht, ist nur möglich, wenn keine der Vertragskliniken die notwendige Behandlung anbieten kann.<sup>6</sup>

## II. Materielle Voraussetzungen

### Art. 3 *Medizinische Gründe*

Medizinische Gründe liegen vor:

- a. wenn die erforderliche medizinische Leistung im Kantonsspital Sarnen nicht erbracht werden kann sowie
- b. bei Notfällen, bei welchen sich die Patientin oder der Patient ausserhalb des Wohnkantons aufhält oder wenn die ausserkantonale Hospitalisation zwingend nötig ist.

### III. Formelle Voraussetzungen

#### Art. 4 *Allgemeine Bestimmungen*

<sup>1</sup> Wer die Leistungen eines ausserkantonalen Spitals beanspruchen will, hat rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Eintritt, beim zuständigen Chefarzt bzw. der zuständigen Chefärztin des Kantonsspitals Sarnen oder beim zuständigen Belegarzt bzw. der zuständigen Belegärztin mittels des offiziellen Formulars um Kostengutsprache nachzusuchen. Für Engelberger Patientinnen und Patienten, welche sich zur Behandlung im Kantonsspital Stans befinden, erfolgt die Überprüfung des Kostengutsprachegesuchs bis auf weiteres durch die dortigen Chefarzte bzw. Chefärztinnen.

<sup>2</sup> Das Gesuch kann anstelle der versicherten Person auch von deren Arzt oder Ärztin oder dem entsprechenden Spital eingereicht werden.

<sup>3</sup> Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien und Wohnsitz der versicherten Person,
- b. Diagnose, vorgesehene Therapie bzw. Begründung des Notfalls zur Beurteilung der medizinischen Gründe gemäss Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen,
- c. Datum des Eintritts,
- d. Personalien des Arztes bzw. der Ärztin, welche das Gesuch stellt,
- e. Name des Zielspitals,
- f. Name und Adresse der Versicherung.

<sup>4</sup> Kann die Behandlung, für welche die Kostengutsprache erteilt wurde, voraussichtlich innert der Dauer von sieben Tagen, für welche die Genehmigung erteilt wurde, nicht abgeschlossen werden und ist die Verlegung ins Kantonsspital Sarnen nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat das ausserkantonale Spital rechtzeitig und begründet um Verlängerung der Kostengutsprache nachzusuchen.

#### Art. 5 *Notfalleinweisungen*

<sup>1</sup> Bei Notfalleinweisungen gibt das ausserkantonale Spital oder die einweisende Stelle dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin von der Einweisung unverzüglich Kenntnis und ersucht innert drei Tagen um Kostengutsprache.

<sup>2</sup> Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Personalien und Wohnsitz der Patientin bzw. des Patienten,
- b. Diagnose und Beschreibung des Notfalls,
- c. Datum des Eintritts und voraussichtliche Dauer des Spitalaufenthalts,
- d. Personalien des Arztes bzw. der Ärztin, welche das Gesuch stellt,
- e. Name des Zielspitals,
- f. Name und Adresse der Versicherung.

#### Art. 6 *Prüfung der medizinischen Indikation*

Vor Erteilung oder Verweigerung der Kostengutsprache prüft der zuständige Chefarzt bzw. die zuständige Chefärztin des Kantonsspitals oder der zuständige Belegarzt bzw. die zuständige Belegärztin die medizinische Indikation für die ausserkantonale stationäre Spitalbehandlung.

**Art. 7**      *Entscheid*

Der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch einer ausserkantonalen Kostengutsprache. Massgebend ist die Überprüfung der medizinischen Indikation.

**Art. 8**      *Einsprache*

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Gewerbe- und Fürsorgedepartement schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Das Gewerbe- und Fürsorgedepartement überprüft den Entscheid aufgrund der Einsprache. Es kann weitere Abklärungen veranlassen. Anschliessend erlässt es einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

**Art. 9**      *Rechnungsstellung*

<sup>1</sup> Das ausserkantonale Spital stellt seine detaillierte Rechnung dem kantonalen Gesundheits- und Sozialamt zu.

<sup>2</sup> Dieses überprüft, ob die Voraussetzungen der Kostenübernahme erfüllt sind und weist gegebenenfalls den geschuldeten Beitrag zur Zahlung an.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 10**     *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Einspracheentscheide gemäss Art. 8 dieser Ausführungsbestimmungen kann innert 30 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.<sup>8</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>9</sup>

**Art. 11**     *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 1996 in Kraft.

<sup>1</sup> LB XXIV, 69; geändert durch die Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997, in Kraft seit 15. Februar 1997 (LB XXIV, 255), Nachtrag vom 9. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998 (LB XXIV, 441), und Nachtrag vom 20. Oktober 1998, in Kraft seit 20. Oktober 1998 (LB XXV, 130)

<sup>2</sup> SR 832.10

<sup>3</sup> LB XIII, 1

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 20. Oktober 1998

<sup>5</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Dezember 1997

<sup>6</sup> Eingefügt durch Nachtrag vom 9. Dezember 1997

<sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 9. Dezember 1997

<sup>8</sup> Geändert durch Art. 1 Abs. 4 Bst. a der Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997

<sup>9</sup> Aufgehoben durch Art. 1 Abs. 4 Bst. b der Ausführungsbestimmungen über die Inkraftsetzung der Gerichtsorganisationsgesetzgebung vom 4. Februar 1997